

BGer 5A_794/2024 vom 21. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_794_2024

FR: TF 5A_794/2024 du 21 novembre 2024

IT: TF 5A_794/2024 del 21 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid wird der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Institution unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er schildert weitschweifig seinen beruflichen Werdegang und den Lebenslauf seinen Eltern; ferner stellt er den Vorgang, der zu seiner fürsorgerischen Unterbringung führte, aus eigener Perspektive dar und im Übrigen hält er fest, dass die gesundheitliche Versorgung im C. _____ hervorragend sei. Damit nimmt er keinen konkreten Bezug auf die Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung bzw. auf die betreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid. Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt haben könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.